

Standards der rheinland-pfälzischen Interventionsstellen gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen (GesB) und Stalking und der Koordinierungsstelle der Interventionsstellen Rheinland-Pfalz.

Stand: Mai 2020 – Verfasst als Grundlage der fachlichen Arbeit der Interventionsstellen (IST) von den Mitarbeiterinnen der ISTen und der Koordinierungsstelle.

1. Vorwort

1.1. Entstehungsgeschichte der Interventionsstellen in Rheinland-Pfalz

"Gewalt gegen Frauen ist die vielleicht schändlichste aller Menschenrechtsverletzungen. Sie kennt keine Grenzen, weder geographisch noch kulturell, noch im Hinblick auf materiellen Wohlstand. Solange sie anhält, können wir nicht behaupten, dass wir wirklich Fortschritte in Richtung Gleichstellung der Geschlechter, Entwicklung und Frieden machen."

Kofi Annan, ehemaliger Generalsekretär der Vereinten Nationen, New York, Juni 2000

1999 bestimmte der Landtag RLP einstimmig, dass ein rheinland-pfälzisches Interventionsprojekt (RIGG) eingerichtet wird. „Zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen auch in engen sozialen Beziehungen ist ein in sich geschlossenes, umfassendes und langfristiges Konzept notwendig (...). Die Bekämpfung auch der Beziehungsgewalt muss deutlich als öffentliche Aufgabe herausgestellt werden. Teil dieses Konzeptes muss es sein, diese Gewalt aus der Privatsphäre herauszulösen, gegen eine Tabuisierung dieser Thematik zu wirken, Prävention und Bekämpfung als gesellschaftspolitische Aufgabe anzuerkennen und damit Tätern und Opfern ein nicht zu überhörendes Signal zu geben“....

RIGG hatte und hat die Aufgabe, ein umfassendes Präventions- und Interventionskonzept gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen zu entwickeln und umzusetzen. Dabei werden alle in Rheinland-Pfalz gegen Gewalt tätigen staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen eingebunden.¹

Die Interventionsstellen sind neben den Frauenhäusern, Frauenhausberatungsstellen, Notrufen für Frauen (Fachberatungsstellen bei sexualisierter Gewalt) und Contra häusliche Gewalt (Opferschutz durch Täterarbeit) eine tragende Säule in der Arbeit gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen.

Die ersten Interventionsstellen (IST) in Rheinland-Pfalz arbeiten seit 2003. Sie sind spezialisierte Kriseninterventions-, Beratungs- und Vermittlungsstellen für Betroffene² von Gewalt in engen sozialen Beziehungen (GesB) und Stalking. Sie arbeiten nach dem pro-aktiven Ansatz, um von Gewalt betroffene Frauen auf die individuellen und gesetzlichen Schutzmöglichkeiten aufmerksam zu machen.

1.2. Begriffliche Grundlagen (Definitionen)

1.2.1. Gewalt in engen sozialen Beziehungen

Die RIGG-Definition von 2000 zu GesB lautet: Mit Gewalt in engen sozialen Beziehungen ist hier die individuelle Gewalt von Männern gegen Frauen gemeint, die in engen persönlichen Beziehungen miteinander stehen oder standen. Der Begriff „Gewalt in engen sozialen Beziehungen“ umfasst alle Formen der physischen, sexualisierten, psychischen, sozio-ökonomischen und emotionalen Gewalt.³ Zu den Formen der Gewalt zählen ebenso die digitale Gewalt, die soziale Gewalt sowie Stalking.

¹ Vergl. <https://mfjiv.rlp.de/de/themen/frauen/gewalt-gegen-frauen-und-maedchen/das-projekt-rigg/> 16.01.2020

² Darunter verstehen sich von Gewalt betroffene Frauen, Transgender, Intersexuelle etc

³ Gewalt in engen sozialen Beziehungen beenden – Informationen zum Thema für Interessierte und Betroffene, hrsg. vom Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend in Rheinland-Pfalz, Referat „Gewalt gegen Frauen und Mädchen“, 2003, S. 4.

1.2.2. Definition „Häusliche Gewalt“ Europarat

Mit der Ratifizierung der Istanbul-Konvention ist eine rechtlich verbindliche Definition in Deutschland in Kraft getreten. ⁴„Im Sinne dieses Übereinkommens...; **b** bezeichnet der Begriff „häusliche Gewalt“ alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte.....;

d bezeichnet der Begriff „geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen“ Gewalt, die gegen eine Frau gerichtet ist, weil sie eine Frau ist oder die Frauen unverhältnismäßig stark betrifft;....; **f** umfasst der Begriff „Frauen“ auch Mädchen unter achtzehn Jahren“.

1.2.3. Pro-aktive Kontaktaufnahme

Die betroffenen Frauen werden direkt von den Mitarbeiterinnen der Interventionsstellen kontaktiert. Die Kontaktdaten erhalten die Mitarbeiterinnen, nach Einverständnis der Betroffenen (Geschädigten), von der Polizei. So werden auch Betroffene erreicht, die von sich aus keine Beratungsstelle aufsuchen.

1.3. Trägerschaft und Finanzierung

1.3.1. Trägerschaft

Die Trägerschaft für die Interventionsstellen kann unterschiedlich sein. Notwendig ist, dass das Leitbild des Trägers den Aufgaben der Interventionsarbeit entspricht. Interventionsarbeit ist langfristig sicherzustellen.

1.3.2. Finanzierung

Entsprechend der Aufgaben (siehe Punkt 4) der Interventionsarbeit sowie der Einwohnerzahl (siehe 5.1.) ist eine ausreichende Ausstattung mit Personal- und Sachkosten unabdingbar. Erforderlich ist eine Vergütung analog mindestens TVöD-L 12.

2. Strukturqualität

2.1. Rechtlicher Rahmen der Interventionsstellen

Der rechtliche Rahmen, in den die Interventionsarbeit eingebunden ist, ist von Menschenrechtsverträgen, Bundes- und Landesgesetzen geprägt.

2.1.1. Völkerrechtlicher Menschenrechtsvertrag

Seit dem 01.02.2018 ist die Istanbul-Konvention „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt“ in Kraft getreten. Damit ist ein verbindliches Gesetz des Europarates auch in Deutschland gültiges Recht.

2.2. Rechtliche Grundlagen der Interventionsarbeit

2.2.1. Bundesgesetze GewSch, KindRVerbG, BGB §§ 1666 ff und §238 StPO

Bundesweit gilt seit dem 01.10.2002 das Gesetz zur Verbesserung des zivilrechtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen (GewSchG). Das Gesetz verfolgt das Ziel, den zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen im Allgemeinen und bei GesB im Besonderen zu verbessern. Betroffene von GesB haben die Möglichkeiten, schnell Schutz zu erhalten. Im Wege von Schutzanordnungen kann ihnen eine Wohnung zur alleinigen Nutzung zugewiesen werden. Möglich ist es auch, Kontakt- und Näherungsverbote auszusprechen. Ein Verstoß gegen eine Schutzanordnung ist strafbewehrt.

Die gegenwärtigen Regelungen des Aufenthalts- und Asylrechtes kollidieren zum Teil mit den Schutzmöglichkeiten nach dem Gewaltschutzgesetz und den Vorgaben der Istanbul-Konvention.

⁴ Art. 3 der Istanbul - Konvention

Ebenfalls im Jahr 2002 ist das Gesetz zur weiteren Verbesserung von Kinderrechten (Kinderrechtsverbesserungsgesetz) in Kraft getreten. Nach den §§1666, 1666a BGB sind die zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Das Spektrum möglicher Maßnahmen des Familiengerichtes reicht dabei von Ermahnungen, Ge- und Verboten bis hin zur Entziehung des Aufenthaltsbestimmungsrechts oder der elterlichen Sorge insgesamt. Klargestellt ist, dass auf der Grundlage der §§1666, 1666a BGB auch eine Wohnungswegweisung gegenüber einem gewalttätigen Elternteil zum Schutz des Kindes bei GesB möglich ist.

Die Istanbul-Konvention weist im Artikel 31 besonders darauf hin, dass gewalttätige Vorfälle bei der Entscheidung zum Besuchs- und Umgangsrecht betreffend Kinder berücksichtigt werden müssen.⁵ Der §238 StPO regelt die strafrechtlichen Möglichkeiten, die betroffene von Stalking haben.

2.2.2. Ländergesetze

In den meisten Bundesländern flankieren polizeirechtliche Regelungen die Bundesgesetze. Ihnen ist gemeinsam, dass sie eine befristete Verweisung/Rückkehrverbot einer gewalttätigen Person aus der Wohnung ermöglichen. In Rheinland-Pfalz sind die polizeilichen Befugnisse im Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) §13 geregelt. Ein Platzverweis sowie ein Kontakt- und Näherungsverbot analog des GewSchG kann in der Regel bis zu 10 Tagen ausgesprochen werden. Im §34 POG ist die Möglichkeit geregelt, bei besonderer Gefährdung der Betroffenen zur Gefahrenabwehr die Kontaktdaten ohne Einverständnis weiterzugeben.

2.3. Fachkreis und Koordinierungsstelle

2.3.1. Fachkreis

Der Fachkreis der rheinland-pfälzischen Interventionsstellen ist ein Zusammenschluss der Mitarbeiterinnen der Interventionsstellen, die nach den Vorgaben der Rahmenkonzeption für Interventionsstellen des rheinland-pfälzischen Interventionsprojektes gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen - RIGG⁶ arbeiten. Der Fachkreis dient der landesweiten Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Arbeit durch fachlichen Austausch, Fortbildungen, Lobbyarbeit, Vernetzung und kollegiale Fallbesprechungen.

2.3.2. Koordinierungsstelle

Seit dem 01.5.2019 gibt es eine Koordinierungsstelle als Interessenvertretung des Fachkreises. Ihre Aufgaben und Funktionen sind:

- Teilnahme an aktuellen Fachgremien auf Bundes- und Landesebene
- Ansprechpartnerin und Sprachrohr für die Mitarbeiterinnen der ISTen
- Ansprechpartnerin für die Ministerien sowie die Träger der ISTen
- Bearbeitung von Anfragen an den Fachkreis
- Vorträge und Presse-/Öffentlichkeitsarbeit für den Fachkreis
- Organisation von fachkreisinterner Vernetzung und Fortbildung
- Fachkreisinterne Verwaltung

3. Prozessqualität

3.1. Selbstverständnis

Interventionsarbeit erfolgt stets parteilich für die von GesB Betroffenen. Sie allein entscheiden darüber, ob sie die angebotene Beratung in Anspruch nehmen möchten. In der Beratung wird ressourcenorientiert

⁵ 1040 Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Teil II Nr. 19, ausgegeben zu Bonn am 26. Juli 2017

⁶ Die Rahmenkonzeption für Interventionsstellen ist auf der RIGG-Homepage unter Downloads abrufbar (https://mffjiv.rlp.de/fileadmin/MFFJIV/Frauen/Gewalt_gegen_Frauen/Downloads/Arbeitsmaterialien/Optimierung_Hilfesystem/istellen.pdf)

gearbeitet und die Betroffene im Erkennen eigener Handlungsmöglichkeiten und deren Umsetzung unterstützt. Die Beratung erfolgt stets vertraulich d.h. Informationen über Beratungsinhalte werden von der Beraterin nicht an andere Stellen übermittelt bzw. weitergegeben. Dies gilt nicht, wenn die Betroffene einer Informationsweitergabe zugestimmt hat. Ohne Einverständnis der Betroffenen werden die zuständigen Stellen bei einer Kindeswohlgefährdung informiert. Die Betroffene wird darüber informiert und die Rolle der Beraterin transparent gemacht. Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist selbstverständlich.

3.2. Ziele

Ziele der Interventionsarbeit sind, Betroffene von GesB psychosozial zu unterstützen und zu informieren, wie sie sich vor weiterer Gewalt schützen können. Kontakt durch den pro-aktiven Ansatz zu den Betroffenen herzustellen, die von sich aus – aus unterschiedlichen Gründen – Hilfe und Unterstützung nicht in Anspruch nehmen.

3.3. Zielgruppe

Primäre Zielgruppen der Interventionsstellen sind:

1. Von Gewalt in engen sozialen Beziehungen betroffene Frauen, die im Anschluss an einen Polizeieinsatz oder eine polizeiliche Befassung einem pro-aktiven Beratungsangebot zustimmen.
2. Von GesB betroffene Frauen, die im Anschluss an einen Polizeieinsatz oder eine polizeiliche Befassung ohne Zustimmung aufgrund besonderer Gefährdung nach Einschätzung der Polizei laut §34 POG gemeldet werden.
3. Selbstmelderinnen, die durch die Polizei vermittelt wurden.
4. Selbstmelderinnen, die bereits Klientinnen der IST waren.
5. Selbstmelderinnen, die von anderen Stellen vermittelt wurden oder von sich aus den Kontakt zur IST suchen, sofern regional keine anderen spezifischen Frauen(haus)beratungsstellen vorhanden sind.

4. Aufgaben

4.1. Betroffene

4.1.1. Pro-aktive Kontaktaufnahme

- Ziel der Kontaktaufnahme (telefonisch und/oder schriftlich) ist es ein Beratungsangebot zu unterbreiten.
- Die Kontaktaufnahme erfolgt zeitnah.

4.1.2. Beratung

- Über die Annahme des zeitnahen Beratungsangebotes entscheiden die Betroffenen von GesB.
- Inhalt der Beratung sind psychosoziale Unterstützung, das Aufzeigen rechtlicher, tatsächlicher und individueller Schutzmöglichkeiten, Informationen über weitere Existenzsicherung und die Beachtung der Belange der Kinder.
- Bei Bedarf erfolgt eine Weitervermittlung ins Hilfenetz.
- Die Beratung erfolgt als Krisenintervention.
- Bei besonderem Bedarf sind über die vorgesehenen Kurzzeitberatungen hinaus zusätzliche Beratungskontakte möglich.
- Die Entscheidungen der Betroffenen werden respektiert.
- Die Beratungen sind telefonisch und oder face to face möglich.
- Online-Beratungen sind nur möglich, wenn die technischen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

4.2. High-Risk

Durch das High-Risk-Management ergibt sich ein zusätzlicher Zeitbedarf, der eine entsprechende personelle Aufstockung erfordert. Es ist ein zusätzliches Format das qualitativ und quantitativ Herausforderungen bringt.

4.2.1. Schulung

Die Interventionsstellen arbeiten einheitlich mit einem wissenschaftlich fundierten, standardisierten Instrument zur Risikoeinschätzung. Hierzu sind entsprechende Schulungen Voraussetzung.

4.2.2. High-Risk-Konferenzen

Die Teilnahme an den Konferenzen erfolgt nur mit Einverständnis der Betroffenen.

Die IST-Mitarbeiterin ist Fürsprecherin der Frau mit Blick auf ihre Situation. Die Selbstbestimmung der Frau wird respektiert und unterstützt.

In der High-Risk-Konferenz werden mit den Kooperationspartner*innen Sicherheitsplanungen entwickelt.

4.3. Netzwerk/Öffentlichkeitsarbeit

4.3.1. Kooperation

Fallbezogene Kooperationen bestehen mit Institutionen, wie Polizei, Justiz, Ämtern, Schutzeinrichtungen, Täterarbeitseinrichtungen, Kinderschutzdiensten.

4.3.2. Koordination und Vernetzungsarbeit

Für die erfolgreiche Interventionsarbeit haben sich regionale, landes- und bundesweite Kooperationsgremien bewährt. Beispiele sind: Regionale Runde Tische, Landesweiter Runder Tisch, Bundeskonferenz der Interventionsstellen usw. Diese erfordern eine kontinuierliche Teilnahme und Koordination, für die personelle und finanzielle Kapazitäten zur Verfügung stehen müssen.

4.3.3. Öffentlichkeitsarbeit

Durch die Öffentlichkeitsarbeit zum Thema GesB und High-Risk wurden und werden der pro-aktive Beratungsansatz der Interventionsstellen und die rechtlichen Handlungsmöglichkeiten bekannt gemacht.

5. Ausstattung

Die Ausstattung muss dem Aufgabenkatalog (Pkt.4) der Beratungs-/Interventionsstelle entsprechen.

5.1. Personal

Für die Interventionsstellenarbeit ist qualifiziertes Personal erforderlich. Es bedarf fachlich und persönlich geeigneter Mitarbeiterinnen, insbesondere Sozialarbeiterinnen, Sozialpädagoginnen und oder Psychologinnen. Erforderlich sind sozialpädagogische Kenntnisse, insbesondere im Bereich GesB, Erfahrungen in der Krisenintervention und Telefonberatung, Kenntnisse des Zivil-, Polizei-, Sozial-, Aufenthalts-, Straf- und Asylrechts im Kontext von GesB, Fähigkeiten in der Fortbildungs- und Öffentlichkeitsarbeit sowie zur Kooperation.

Der Personalschlüssel ist abhängig vom Umfang der Aufgabe. Erforderlich ist eine Mitarbeiterin in Vollzeit für 150.000 Einwohnende⁷. Eine Aufstockung der Personalstellen ist dann notwendig, wenn es kein flächendeckendes System spezifischer Unterstützungseinrichtungen, insbesondere Frauenberatungsstellen und Frauenhäuser, gibt.

Qualifizierte Vertretung bei Urlaub und Krankheit ist durch den Träger zu gewährleisten.

⁷basierend auf Erfahrungen der Interventionsstellen in M-V, der Ergebnisse des Modellprojektes BISS in Niedersachsen sowie auf die Erfahrungen von 17 Jahren Interventionsarbeit in RLP.

5.1.1. Einarbeitung

Bei Einstellung neuer Mitarbeiterinnen findet das Einarbeitungskonzept Anwendung, bevor die Mitarbeiterin eigenverantwortlich die Beratungsarbeit aufnimmt.

Desweiteren ist zeitnah die Zertifizierung einer Weiterbildung im Gewaltschutzbereich zu absolvieren.

5.1.2. Supervision

Supervision dient der Qualitätssicherung als auch der Vermeidung von Sekundärtraumatisierung.

Der Träger hat zu verantworten, dass die Mitarbeiterinnen regelmäßig an Supervisionen teilnehmen, in der Regel 6 – 10mal im Jahr.

5.1.3. Fachtagungen

Die Mitarbeiterinnen sind für Fachtagungen und Bundeskonferenzen innerhalb der Arbeitszeit freizustellen.

5.1.4. Fortbildung

Um die Qualität der Gewaltschutzberatung auf aktuellem Niveau zu halten, ist innerhalb von zwei Jahren mindestens eine Fortbildung zu gewährleisten.

Alle anfallenden Kosten für Einarbeitung, Supervision, Fachtagung und Fortbildung werden vollumfänglich über die Stelle finanziert.

5.1.5. Rechtliches

5.1.5.1. Beratung

Die Mitarbeiterinnen müssen die Möglichkeit der Inanspruchnahme rechtlicher Beratung für eigene Belange in der Interventionsstellenarbeit haben, zum Beispiel zum Aussageverhalten bei Gericht, Schweigepflicht und Zeugnisverweigerung.

5.1.5.2. Datenschutz

Datenschutz und Aufbewahrungsfristen werden nach Angaben des Trägers erfüllt.

5.2. Sicherheit

Es besteht ein Sicherheitskonzept der Einrichtung für den Schutz der Mitarbeiterinnen und der Klientinnen.

5.3. Räume

Es müssen eigene, der Beratungssituation und dem Aufgabenkatalog angemessene Räume zur Verfügung stehen.

5.3.1. Wohnortnahe Beratung

In begründeten Ausnahmefällen kann eine wohnortnahe Beratung erfolgen. Ein Dienstwagen ist bei wohnortnaher Beratung Voraussetzung. Zudem müssen neutrale und sichere Räume Dritter zur Verfügung stehen. Gründe können unter anderem sein: ländlicher Raum, besondere Lebenssituationen der Klientin, barrierefreie Zugänge.

5.4. Technische Voraussetzungen

Telefon und Fax (mit separater Telefonnummer) bzw. Möglichkeiten Mails verschlüsselt und sicher zu empfangen und zu versenden, PC, Internet, Mail-Account, Kopierer und Handy sind erforderlich.

Der Datenschutz muss gewährleistet sein unter anderem durch die sichere Aufbewahrung der Akten (z.B. Stahlschrank) und die gesicherte Verbindung im Falle einer digitalen Beratung.

6. Ergebnisqualität

Ziele für den Erfolg der Interventionsstellenarbeit:

6.1. Mit den Betroffenen

- Erfolgreiche Kontaktaufnahme zu möglichst vielen Betroffenen
- Annahme des Beratungsangebotes
- Unterstützung zum Erkennen der eigenen Gefährdungssituation geben
- Möglichkeiten zum Schutz vor weiterer Gewalt aufzeigen

6.2. Im Hilfesystem

- Gute Kooperation mit Polizei und anderen Institutionen im Hilfesystem
- Zugehende Beratungsangebote senken die Schwelle ins Hilfesystem und haben Lotsenfunktion
- Einbettung der Interventionsstellen ins Unterstützungssystem

Dazu sind die erforderlichen Personalstellen vorzuhalten.

Die geleistete Arbeit wird dokumentiert und statistisch erfasst. High-Risk-Fälle werden gesondert ausgewiesen. Eine Evaluation muss von unabhängigen Stellen erfolgen und finanziert werden.